

Schulordnung

1. Unterrichtserteilung

Der Unterricht findet grundsätzlich in der Musikschule als Präsenzunterricht statt, in der Regel montags bis freitags, am Wochenende nach besonderer Vereinbarung. Ausnahme siehe Punkt 7 dieser Schulordnung.

Die Schüler*innen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich den Unterricht zu besuchen.

2. Unterrichtsinhalte

Die Unterrichtsziele und -inhalte werden bei einem unverbindlichen Vorgespräch abgesprochen. Sie sind jedoch nicht verbindlich und können jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Notenwerke können sich die Schüler*innen entweder selber im Fachhandel kaufen oder die Musikschule bestellt diese (zum Einkaufspreis). Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung etc. dieser Lehrmittel ist nicht gestattet, die Lehrmittel sind urheberrechtlich geschützt.

Zusatz: siehe Punkt 5a) dieser Schulordnung.

3. Schulleitung/Lehrkräfte

Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft (Musikschulleiterin) geleitet.

Der Unterricht wird durch musikpädagogische Lehrkräfte erteilt. Sie sind zu einer regelmäßigen und fachlich einwandfreien Unterrichtserteilung verpflichtet.

4. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule ist in zwei Halbjahre unterteilt. Das 1. Halbjahr beginnt am 1. September und endet am 28.(29.) Februar, das 2. Halbjahr beginnt am 1. März und endet am 31. August.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg gilt auch für die Musikschule.

5. Schulgeld

Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Der Vertrag läuft grundsätzlich unbefristet. Die zwölf monatlichen Zahlungen ergeben eine Jahresgebühr.

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt über eine Einzugsermächtigung, die die Vertragsnehmerin/der Vertragsnehmer mit Unterschrift des Unterrichtsvertrags ebenfalls unterschreibt. Ist der Einzug der Lastschrift seitens der* Empfänger*in nicht möglich, z.B. wegen mangelnder Deckung oder Rückgabe der Lastschrift, wird eine Gebühr von 15,- Euro fällig. Die Unterrichtsgebühren werden laut Vereinbarung zum Monatsersten eingezogen und zwar im Voraus für den laufenden Monat. Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten für Vertrag, Unterschrift und Zahlung haftend.

a) Zu den monatlichen Gebühren kommt ein Zuschlag von 5,50 € pro Quartal für das Kopieren von Noten (Vertrag mit der GEMA, Infoblatt auf Nachfrage). Diese Gebühr (22,- €) wird einmal jährlich Anfang März eines Jahres per Lastschrift eingezogen.

Diese Gebühr wird fällig unabhängig von der Anzahl der erstellten Kopien pro Schüler*in.

6. Ersatzstundenregelung

Im Falle der Verhinderung ist die Musikschule bzw. die jeweilige Lehrkraft rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vorher) zu informieren.

Bei rechtzeitiger Absage einer Stunde kann jeweils ein Ersatztermin vereinbart werden (maximal bis zu 10 % der Jahresstundenzahl). Auf diesen Ersatztermin besteht kein Anspruch. Bei unentschuldigtem Ausfall verfällt die Stunde.

Ist eine* Schüler*in gezwungen, wegen Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen über einen längeren Zeitraum dem Unterricht fern zu bleiben, so kann die Unterrichtsgebühr auf Antrag für die Zeit des Ausfalls erstattet werden.

Unterricht, der durch Krankheit oder eine sonstige zwingende Verhinderung der Lehrkraft mehr als zweimal im Schuljahr ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgegeben oder durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. Sollte beides nicht möglich sein, so werden die Unterrichtsgebühren ab dem dritten Unterrichtsausfall zurückerstattet.

7. Alternative Unterrichtsformen in Ausnahmesituationen

Sollte aufgrund von Rechtsverordnungen oder behördlicher Anordnung kein Präsenzbetrieb in der Musikschule möglich sein, wird der Unterricht online durchgeführt (z.B. per Videokonferenz).

Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule.

Es liegt in der Verantwortung der Schüler*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können. Die Aufzeichnung des Unterrichts ist weder Lehrkräften noch Schüler*innen und ihren gesetzlichen Vertretungen gestattet.

8. Kündigung

Der Unterrichtsvertrag ist nur zum Ende eines Halbjahres kündbar. Die Kündigung muss schriftlich sechs Wochen vor Halbjahresende der Schulleitung vorliegen.

Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Eine Kündigung muss spätestens zwei Wochen vor Ende dieser Probezeit schriftlich vorliegen, wenn nicht, läuft der Vertrag unbefristet weiter.

9. Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz

Mit Abschluss des Unterrichtsvertrags erklären sich die Schüler*innen bzw. ihre Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass Fotos der Schüler*innen ggf. für die Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule conTakt verwendet werden können. Es handelt sich um Fotos, die z.B. bei Musikschulkonzerten oder anderen öffentlichen Veranstaltungen gemacht werden und dann auf der Homepage der Musikschule (ohne Nennung von Namen) veröffentlicht werden.

Datenschutz: Siehe Anlage

10. Schlussbemerkung

Es gibt keine mündlichen Nebenabsprachen. Eine Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

Diese Schulordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Geändert 09.2010, 09.2012, 07.2014, 04.2016, 10.2018, 03.2022, 03.2024



Maren Ferber, Schulleiterin

Bad Rappenau, 01.2024